

Erläuterung der zeichnerischen Festsetzungen:

- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- Dorfgebiet
 - Grundflächenzahl
 - Geschossflächenzahl
 - Zahl der Vollgeschosse
- BAULINIE, BAUGRENZE**
- Baulinie
 - Baugrenze
- VERKEHRSMITTELN ETC.**
- Baugrenze/Strassenverkehrsfläche
 - Baugrenze/Strassenverkehrsfläche
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dieser Änderung

Erläuterung der Bestandskarte:

- vorhandene Grundstücksgrünze
- Flurgrenze

Kennzeichnung:

DER GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG WIRD OBERZEUGEND ALS FLÄCHEN BEI DEREN DAS GEBIET LIEGT ODER BERÜHRT WIRD, BEZEICHNET. DIE MIT STENOKODEN VERBUNDEN SIND, ES SIND DARIN RESTRIKTIVEN BEW. NUTZUNGSBESTIMMUNGEN NACH ANDEREN GEGEBLICHEN BUNDESGESetzen ZU VERSTÄNDLICHEN UND RAUMLICHEN VERHÄLTNISSEN ZUM SCHUTZ DER SCHALLIMMISSIONEN BEZÜGLICH DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ZU TREFFEN.

Nachrichtliche Übernahme:

Baudenkmal nach der vorläufigen Liste des Landeskonservators von 1976

Textliche Festsetzungen nach Vorschriften des Bundes:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 19 (1) BldgO und § 1 (4) und 5 BauNVO)
Eine Nutzung gemäß § 5 (2) 2 BauNVO ist nicht zulässig (Gebäude zur Sammlung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse).
Die Nutzung ist durch die Vorschriften der BauNVO, die die Nutzung des Gebietes betreffen, fest zu stellen, die sie nicht stören. Die Nutzung ist durch die § 5 (2) 1 BauNVO getrennt.
Die Nutzung ist durch die Vorschriften der BauNVO, die die Nutzung des Gebietes betreffen, fest zu stellen, die sie nicht stören. Die Nutzung ist durch die § 5 (2) 1 BauNVO getrennt.
Die Nutzung ist durch die Vorschriften der BauNVO, die die Nutzung des Gebietes betreffen, fest zu stellen, die sie nicht stören. Die Nutzung ist durch die § 5 (2) 1 BauNVO getrennt.

BAUWEISE (§ 19 (1) 2 BldgO und § 22 BauNVO)

Für den Baugrund ist offene Bauweise festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Davon sind nur Einzelhäuser mit einer Tiefe von dem ab Stützoberkante zulässig. Die Baugrenze ist durch die Vorschriften der BauNVO, die die Nutzung des Gebietes betreffen, fest zu stellen, die sie nicht stören. Die Nutzung ist durch die § 5 (2) 1 BauNVO getrennt.

SCHALLSCHUTZ (§ 9 (1) 24 BldgO)

Bei den Wohnungen und Schulen sind bauliche Vorkehrungen so zu treffen, daß in Außenbereichen ein äquivalenter Baureisenschutz von mind. 45 dB gewährleistet ist. Die Baugrenze ist durch die Vorschriften der BauNVO, die die Nutzung des Gebietes betreffen, fest zu stellen, die sie nicht stören. Die Nutzung ist durch die § 5 (2) 1 BauNVO getrennt.

HÖHENLAGE (§ 19 (2) BldgO)

Die Erdgeschossdecke der Objekte darf bei Wohngebäuden die festgesetzte Standardhöhe bei 50 cm überschreiten. Die Baugrenze ist durch die Vorschriften der BauNVO, die die Nutzung des Gebietes betreffen, fest zu stellen, die sie nicht stören. Die Nutzung ist durch die § 5 (2) 1 BauNVO getrennt.



STADT ERKELENZ
Bezirksamt IV/A, Art. 612-09-01(7)
7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I
Bezirk Gerderrath

Gemarkung Gerderrath
Flur 10
Maßstab 1:500
Ausfertigung



Textliche Festsetzungen nach Vorschriften des Landes NRW (§ 6 (4) BldgO und § 103 BauNVO):

ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

Die Dachung darf bei Wohngebäuden 50° nicht übersteigen. Dachneigungen (Gabeln) sind unzulässig. Ausnahmeweise zugelassen sind:
- Dachneigungen bis 40° bei Wohngebäuden mit nur einem (1) Vollgesch. (Dachneigungen bis 40° bei Wohngebäuden mit einer Dachneigung von mind. 40°)
- Dachneigungen (Gabeln) bei Wohngebäuden mit einer Dachneigung von mind. 40°

EINFRIEDLICHEN

Einfriedigungen sind an Verkehrswegen sowie zwischen diesen und dem anliegendem Grundstück zulässig. Die Höhe der Einfriedigung ist durch die Vorschriften der BauNVO, die die Nutzung des Gebietes betreffen, fest zu stellen, die sie nicht stören. Die Nutzung ist durch die § 5 (2) 1 BauNVO getrennt.

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auf der Grundlage des § 103 BauNVO sind durch die Vorschriften der BauNVO, die die Nutzung des Gebietes betreffen, fest zu stellen, die sie nicht stören. Die Nutzung ist durch die § 5 (2) 1 BauNVO getrennt.

Der Oberbürgermeister Heinsberg
i.A. gez. Kelmens

Erkelenz, den 17. 11. 1981

Rechtsbasis:
Bauordnungsgesetz vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2346)
Verordnung zur Änderung der Bauordnung vom 1.9.1977 (BGBl. I S. 2346)
Verordnung zur Änderung der Bauordnung vom 4.1.1979 (BGBl. I S. 2346)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsgesetz) in der Fassung vom 10.9.1977 (BGBl. I S. 2346)
Erkelenz, den 04.04.1979

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 20.12.1978 gemäß § 24 (1) BldgO die Änderung des Bebauungsplans Nr. I, 9. Änderung, beschlossen. Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 21.12.1978 öffentlich bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 03.10.1980 gemäß § 24 (1) BldgO die Änderung des Bebauungsplans Nr. I, 9. Änderung, beschlossen. Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 09.10.1980 öffentlich bekanntgemacht.

Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. I, 9. Änderung, beschlossen. Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 27.10.1980 öffentlich bekanntgemacht.

Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. I, 9. Änderung, beschlossen. Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 27.10.1980 öffentlich bekanntgemacht.

Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. I, 9. Änderung, beschlossen. Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 27.10.1980 öffentlich bekanntgemacht.

Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. I, 9. Änderung, beschlossen. Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 27.10.1980 öffentlich bekanntgemacht.

Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. I, 9. Änderung, beschlossen. Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 27.10.1980 öffentlich bekanntgemacht.

Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. I, 9. Änderung, beschlossen. Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 27.10.1980 öffentlich bekanntgemacht.

Beauftragter dieses Bebauungsplanes ist der Stadtamtsplaner des Ing. Hans Beyerdt, Gerderrath, vom 04.09.1980

Zu diesem Bebauungsplan gehören eine Begründung und die Grundstücksverzeichnisse.

Erkelenz, den 04.04.1979

Erkelenz, den 15.09.1980

Erkelenz, den 13.11.1980

Erkelenz, den 23.03.1981

Köln, den 15.06.1981

Erkelenz, den 09.08.1980

Erkelenz, den 09.07.1981